

in De consolatione ad Marciam. Gegen Schluß dieses Trostbriefes mahnt er die Mutter: Non est quod ad sepulchrum filii tui curras. Pessima eius et ipsi molestissima iacent ossa cineresque; non magis illius partes quam vestes aliaque tegumenta corporum. Integer ille animus nihilque terris relinquens fugit et totus excessit. Paulumque supra nos commoratur dum expurgatur; inhaerentia vitia situmque omnis mortalis aevi executit. Deinde ad excelsa sublatum inter felices currit animas. Excipitque illum coetus sacer: Scipiones Catonesque. Da ein Ueberrest einer Uroffenbarung oder Beeinflussung durch den geoffenbarten Glauben kaum anzunehmen ist, bleibt nur der Erklärungsgrund übrig, daß die hier deutlich ausgesprochene Läuterung der Seelen im Jenseits eine Forderung der natürlichen Vernunft ist.

Ohlstorf.

Dr Scheidlinger.

XI. (Man soll die Ehedispensen nicht gar so erschweren.) Eine arme Frau kam gelegentlich der heiligen Mission in Wien zur heiligen Beicht. Sie lebte in der Zivilehe. Sie war weit vom Lande zugewandert vor heiläfig 14 Jahren. Warum Zivilehe? Sie brauchte zur katholischen Ehe eine Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft. Man hatte ihr aber die Erlangung der Dispens so erschwert. Die Frau meldete sich beim Pfarrer ihres Wohnortes. Dieser sendet das Bittgesuch mit allen Dokumenten und Angabe guter Gründe an die geistliche Behörde. Diese sendet das Bittgesuch an den Dechant. Der Dechant verständigt das Pfarramt, daß die Frau vor ihm zu erscheinen habe mit zwei Zeugen, die nicht blutsverwandt, nicht verschwägert mit ihr sind, die Ortsinsassen sind und das Ehehindernis kennen. Das Pfarramt verständigt die Frau, die zwei Stunden weg im Gebirge wohnte. „Zwei Stunden hatte ich zur Bahn; von der Bahn zwei Stunden zum Dechant. Ich mußte die Fahrt für mich, den Bräutigam und die zwei Zeugen zahlen. Wir haben den ganzen Tag die Arbeit versäumt. Es war noch dazu Erntezzeit. Ich war ganz verzagt. Da gab mir ein Advokat den Rat: Er werde bei der Statthalterei um die Dispens vom weltlichen Ehehindernisse einreichen und ich solle Zivilehe schließen. Ich habe diesen Rat befolgt. Ich bitte mir jetzt zu helfen.“ Es wurde ihr geholfen.

Wien.

Karl Kraſa.

XII. (Genügt die gerichtliche Todeserklärung mit der Klausel des Rechtes der Wiederverehelichung zur kirchlichen Trauung?) Als im Jahre 1871 die Eisenbahn von Wien nach Brünn gebaut wurde, arbeiteten daselbst viele Italiener. Einer derselben, Horazio, heiratete die Bauerntochter Anna. Die Bahn war gebaut, Horazio verschwand, Anna lebte im Konkubinat mit Petrus. Im Jahre 1901 beantragt sie die Todeserklärung des Horazio, die sie auch durchsetzte. Mit dem gerichtlichen Dokumente, das auch die Klausel des Rechtes der Wiederverehelichung enthielt, bat sie den katholischen Pfarrer ihres Wohnortes um die kirchliche Trauung mit Petrus. Da die Person arm war, wandte sich der Pfarrer an das Werk des heiligen Johannes Franziskus Regis in Wien. Die Nachforschungen ergaben, daß Horazio im Siechenhause